

Gang vor Bundesgericht

Nun entscheidet das höchste Gericht über **Wegweisungen in der Stadt Bern**

13 Personen, die von der Polizei aus dem Berner Bahnhof weggewiesen wurden, ziehen ihre vom Verwaltungsgericht abgewiesenen Beschwerden ans Bundesgericht weiter.

SUSANNE WENGER

Randständige, Drogenabhängige, Alkoholiker, Obdachlose, Punks: Jährlich rund 800 Personen sind seit Inkrafttreten des kantonalen Polizeigesetzes 1998 in der Stadt Bern aus bestimmten Perimetern – meist am Bahnhof – weggewiesen worden. Die Polizei kann zu dieser Massnahme greifen, wenn durch Ansammlungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört sind. Der Wegweisungsartikel blieb ein Politikum: Letztes Jahr lehnte der Grosse Rat eine SP-Motion ab, welche die Streichung des Artikels verlangte.

Ebenfalls letztes Jahr musste sich erstmals ein Gericht damit befassen: Das bernische Verwaltungsgericht wies 18 Beschwerden von Weggewiesenen ab. Damals verzichtete der Anwalt der Beschwerdeführer, der linksgrüne Berner Stadtrat Daniele Jenni, auf einen Gang vor Bundesgericht. Nun gelangt Jenni aber doch noch nach Lausanne – in 13 neuen Fällen, wie er auf Anfrage sagte. Es handelt sich um 13 Personen, die von Berns Stadtpolizei aus dem Bahnhof weggewiesen wurden. Vor den Sommerferien wies das

Verwaltungsgericht wie die Vorinstanzen ihre Beschwerden ab – mit analoger Begründung wie 2004: Der Wegweisungsartikel verstosse weder gegen die Menschenwürde noch gegen das Diskriminierungsverbot. Die Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen – zum Beispiel die Versammlungsfreiheit – seien eher leicht, die Massnahme sei verhältnismässig.

Das sieht Jenni genau andersherum. Eine Wegweisung verstosse gegen die Versammlungsfreiheit, das Diskriminierungsverbot, die Bewegungsfreiheit und das Willkürverbot. Sie verletze zudem den Grundsatz der Unschuldsvermutung. Bloss aufgrund eines vagen Verdachts werde angenommen, dass Ruhe und Ordnung beeinträchtigt seien, dabei gehe es nicht einmal um strafbares Verhalten. Jenni fasst: «Wegweisungen stehen völlig quer zu allen Grundrechtsgarantien.» Es sei deshalb nun Zeit, dass das Bundesgericht die Verfassungsmässigkeit prüfe.

Statthalter pfeift Polizei zurück

Auf einer tieferen Ebene im Instanzenzug konnte Jenni hingegen einen Erfolg verbuchen: Letzte Woche hiess Regierungsstatthalter Alec von Graffenried die Beschwerde eines Weggewiesenen gut. Der Beschwerdeführer, dem die Polizei eine dreimonatige Wegweisung aufbrummte, hatte sich im April 2004 über längere Zeit zusammen mit anderen Personen beim Biderhügel auf der Kleinen Schanze aufgehalten. Es wurde Alkohol konsumiert,

einer aus der Gruppe rauchte einen Joint. Der Alkoholkonsum allein genüge nicht, um einen begründeten Verdacht auf Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzunehmen, befand der Statthalter. Und den Kiffer hätte die Polizei anzeigen können. Auch die Anwesenheit nicht angeleinter Hunde rechtfertige die Wegweisungsverfügung nicht, ebenso wenig Gesten und Bemerkungen von Passanten. Deren Empfinden sei subjektiv. «Einschätzungen beliebiger Drittpersonen» dürfen laut Statthalter nicht «zum Richtmass polizeilichen Handelns» werden.

Schanze anders als Bahnhof

Ausserdem sei das Wetter an jenem Apriltag schlecht gewesen, es könne davon ausgegangen werden, dass sich nicht viel Volk auf der Kleinen Schanze aufgehalten habe. An diese müssten punkto Wegweisungen höhere Anforderungen gestellt werden als an den Bahnhof, wo sich bei jedem Wetter viele Leute aufhielten: «Ein und dasselbe Verhalten kann je nach Ort und Gegebenheiten eine Gefährdung oder Störung darstellen oder auch nicht», schreibt Regierungsstatthalter von Graffenried.

Mit der sozialen Eingreiftruppe «Pinto» (Prävention, Intervention, Toleranz) versucht die Stadt Bern seit kurzem, Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum zu entschärfen. Ausdrückliches Ziel ist es auch, dadurch die Zahl der Wegweisungen in der Stadt zu reduzieren.